


## **BEGRÜNDUNG**

**zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der**

**Gemeinde Süderheistedt**

**Für das Gebiet:**

Südlich der Westerstraße, westlich des Alten Landweges und nördlich des Pferdekrugsweges

	Stand: Entwurf, öffentliche Auslegung
	Datum: Februar 2019
	Verfasser: Dipl. Geogr. Hannes Lyko Dipl. Biol. Nadine Waldheim

## Inhalt

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung .....	3
2. Umweltbericht .....	6
2.1 Allgemeines.....	6
2.1.1 Anlass der Planung.....	6
2.2 Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben.....	7
2.2.1 Fachplanungen.....	7
2.2.2 Fachgesetze.....	9
2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
2.3.1 Schutzgut Mensch.....	12
2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	13
2.3.3 Schutzgut Wasser.....	14
2.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
2.3.5 Schutzgüter Klima und Luft.....	22
2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild .....	22
2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	23
2.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	23
2.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung .....	23
2.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens .....	24
2.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen .....	27
2.4.3 Art und Menge an Emissionen.....	27
2.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung .....	28
2.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	28
2.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	29
2.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	29
2.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	29
2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	29
2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	30
2.7 Unfälle oder Katastrophen .....	30
2.8 Zusätzliche Angaben .....	30
2.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren.....	30
2.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	30

---

2.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	31
3. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	32

#### Anlagen

- Anlage 1: INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALANALYSE DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT VON PLANUNGSGRUPPE DIRKS, APRIL 2016
- Anlage 2: KURZBERICHT IM SINNE EINER MACHBARKEITSSTUDIE ÜBER ERGEBNISSE EINER ÜBERSCHLÄGIGEN AUSBREITUNGSRECHNUNG FÜR EIN GEPLANTES BAUGEBIET IN SÜDERHEISTEDT VON DR. DOROTHEE HOLSTE, SEPTEMBER 2016
- Anlage 3: GEOTECHNISCHER BERICHT „ERSCHLIEßUNG B-PLANAREAL „ALTER LANDWEG“ 25779 SÜDERHEISTEDT“ DER FIRMA GEO-ROHWEDDER GMBH, ALBERSDORF, FEBRUAR 2018
- Anlage 4: BERECHNUNGSERGEBNISSE DER SCHALLQUELLEN FÜR DAS B-PLAN GEBIET „ALTER LANDWEG“ IN SÜDERHEISTEDT DER FIRMA GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GMBH, KAISER-WILHELM-KOOG, JULI 2018

*(bei Bedarf können die genannten Anlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes beim Amt Eider (Kontakt: Herr Maassen, Tel.: 04836/ 99019, Mail: Hans.Maassen@amt-eider.de) angefordert werden)*

## 1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis zum heutigen Zeitpunkt bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in einem Änderungsverfahren fortgeschrieben.

Mit Stand vom 31. Dezember 2016 lebten in der Gemeinde Süderheistedt insgesamt 552 Einwohner. Süderheistedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

### Landesentwicklungsplan

Die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) in der Nachfolge des LANDESRaumORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL).

Der LEP ordnet der Gemeinde Süderheistedt keine zentralörtliche Funktion zu. Die Gemeinde liegt allerdings innerhalb des im LEP dargestellten Stadt-Umland-Bereiches der Stadt Heide, welche als Mittelzentrum eingestuft ist. Darüber hinaus stellt der LEP innerhalb des Gemeindegebietes eine Biotopverbundachse (Landesebene) dar. Sie verläuft südlich der Ortslage in nordwestliche sowie in östlicher Richtung.

### Regionalplan

Im Regionalplan des Planungsraumes IV ist der Gemeinde, entsprechend der Darstellungen des LEP, ebenfalls keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Hinsichtlich der Räumlichen Gliederung wurde die Gemeinde aufgrund der Nähe zum Mittelzentrum Heide als Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen dargestellt. Der südliche und westliche Teil der Gemeinde wurde zudem als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet. Darüber hinaus wurden die Flächen entlang der Brocklandsau als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* dargestellt. Hiermit wurde der im LEP dargestellten Biotopverbundachse auf Regionalplanebene Rechnung getragen. Als Element der regionalen Infrastruktur stellt der Regionalplan in der Gemeinde Süderheistedt die Landesstraße 150 (Heide – Delve) und die Landesstraße 239 (Süderheistedt – Hennstedt) als Regionale Straßenverbindung dar.

Mit Hilfe des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt sollen innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von insgesamt sechs Baugrundstücken für den individuellen Wohnungsbau geschaffen werden. Um diese Planungen umsetzen zu können, ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde notwendig.

Entsprechend der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) können in allen Gemeinden des Landes neue Wohnungen gebaut werden. Allerdings sind Art und

Umfang der wohnbaulichen Entwicklung an die örtlichen Voraussetzungen anzupassen. Für die ländlichen Räume, zu denen auch die Gemeinde Süderheistedt gehört, ist im LEP ein Entwicklungsrahmen für neue Wohneinheiten von 10 % des Bestandes von 2009 festgelegt. Mit diesem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen und den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen hat sich die Gemeinde im Rahmen einer Innenentwicklungspotenzialanalyse auseinandergesetzt. Die Ergebnisse dieser Potenzialanalyse wurden im Rahmen der vorliegenden Planung insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit von Potenzialflächen auf Aktualität hin überprüft. Dabei haben sich die Inhalte der Potenzialanalyse bestätigt.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wurde aufgrund des Gebäudebestandes von Ende 2009 (230 Wohneinheiten) auf 23 Wohneinheiten quantifiziert. In der Innenentwicklungspotenzialanalyse hat die Gemeinde aber auch die Baufertigstellungen, Bebauungsplanreserven und Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt (vgl. Anlage 1/Innenentwicklungspotenzialanalyse, S. 11-12).

Für die Jahre 2010-2014 wurden im Gemeindegebiet drei Baufertigstellungen angezeigt, die vom vorhandenen Entwicklungsrahmen abgezogen wurden. Darüber hinaus befand sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Potenzialanalyse ein Gebäude im Bau, das ebenfalls berücksichtigt werden muss. Inzwischen liegen zudem aktuelle Daten für das Jahr 2015 vor. In diesem Jahr wurde keine Baufertigstellung angezeigt.

Hinsichtlich der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale sind drei Potenzialflächen auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen, da diese Grundstücke für den Eigenbedarf vorgesehen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie kurzfristig in Nutzung genommen werden. Auf den übrigen Potenzialflächen sind derzeit, insbesondere aufgrund der Flächenverfügbarkeit, keine Nutzungen umsetzungsfähig. Daher wurden diese Potenziale nicht auf das Entwicklungskontingent angerechnet.

Insgesamt verbleiben vom vorhandenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 22 Wohneinheiten nach Abzug der Baufertigstellungen und im Bau befindlichen Wohneinheiten (4 Wohneinheiten) sowie der potenziell umsetzungsfähigen Innenentwicklungspotenziale (3 Wohneinheiten) **16 Wohneinheiten**.

Die Gemeinde möchte nun im Rahmen dieses Entwicklungsspielraumes seine wohnbauliche Entwicklung vorantreiben und Wohnbaugrundstücke für den örtlichen Bedarf entwickeln und zur Verfügung stellen.

Derzeit befindet sich der Neuentwurf des Landesentwicklungsplanes im Aufstellungsverfahren. Auch wenn dieser Plan zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, sind wesentliche Planungsziele und Inhalte hinsichtlich der Wohnbauentwicklung bereits bekannt. Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass der Stichtag für die Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens neu datiert wird. Im aktuellen Entwurf beträgt der Entwicklungsrahmen 10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2017. Dementsprechend ist zukünftig sogar von einem noch höheren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen auszugehen.

### Standortalternativen

Die Gemeinde hat im Rahmen der Standortfindung grundsätzlich verschiedene Standorte ins Auge gefasst. Dabei wurden mögliche Standorte im Innenbereich, welche im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse bereits betrachtet wurden, berücksichtigt. Wie bereits erwähnt, sind die in Frage kommenden Innenbereichsflächen derzeit nicht verfügbar. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde im Rahmen der Standortalternativenprüfung auch mit der zentral innerhalb des Ortes gelegenen Außenbereichsfläche zwischen Hennstedter Straße und Mittelstraße sowie zwischen Westerstraße und der Straße Gang auseinandergesetzt. Diese aus städtebaulicher Sicht außerordentlich gut geeignete Fläche steht derzeit nicht zur Verfügung.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort am Ortsrand spielten neben der Verfügbarkeit verschiedener Flächen auch die Geruchsemissionen der ortsansässigen Viehhaltungsbetriebe eine zentrale Rolle. Neben der fehlenden Verfügbarkeit der Flächen schieben einige Standorte aufgrund im Nahbereich befindlicher Betriebe und den damit einhergehenden der offensichtlichen Geruchsimmissionen von vornherein aus.

Grundsätzlich geeignet und auch verfügbar erschienen der Gemeinde Flächen im Westen des vorhandenen Siedlungskörpers, da hier in unmittelbarer Nähe kein emittierender Betrieb vorhanden war und aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen positive Effekte hinsichtlich der Geruchsimmissionen für diesen Bereich zu erwarten waren. Um in dieser Hinsicht eine Sach- und Fachgerechte Standortentscheidung treffen zu können, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, eine Machbarkeitsstudie hinsichtlich der vorhandenen Geruchsimmissionen anfertigen zu lassen. Von Frau Dr. Dorothee Holste wurde im Jahr 2016 ein *Kurzbericht im Sinne einer Machbarkeitsstudie über Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung* angefertigt. Im Rahmen der Studie wurden die relevanten Betriebe berücksichtigt und ermittelt inwieweit westlich des Siedlungsbereiches, im Bereich der Kleinen Straße und des Alten Landweges, weitere Wohnbebauung zulässig ist. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem Bereich die zulässigen Grenzwerte für eine Wohnbebauung weitestgehend nicht überschritten werden (vgl. Anlage 2/Machbarkeitsstudie Geruchsimmissionen).

In diesem Sinne standen der Gemeinde drei Alternativstandorte zur Verfügung. Zum einen Fläche Nr. 1 eine Weide nordöstlich der Kleinen Straße, des Weiteren Fläche Nr. 2 eine Weide zwischen Kleiner Straße und Westerstraße östlich des Alten Landweges, sowie Fläche Nr. 3 eine Weide an der Westseite des Alten Landweges. Die Flächen Nr. 1 und Nr. 2 wurden aus städtebaulicher Sicht, aufgrund der integrierten Lage und einer damit verbundenen möglichen sinnvollen Siedlungsabrundung, bevorzugt. Allerdings stand Fläche Nr. 1 aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung. Fläche Nr. 2 wird von einer Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen, über die weite Teile der Nordermarsch mit Trinkwasser versorgt werden, gequert. Eine Verlegung dieser Leitung wäre mit erheblichen Kosten verbunden und würde zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Erschließungskosten führen. Dementsprechend bietet auch Fläche Nr. 2 keinen Standort für die geplante Wohnnutzung.

Von den vorhandenen Standortalternativen verbleibt dementsprechend nur noch Fläche Nr. 3. Das Grundstück ist verfügbar und bietet darüber hinaus den Vorteil, dass die Erschließung der Grundstücke über die Straße Alter Landweg erfolgen kann und somit bereits vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt werden kann.

Neben den Geruchsmissionen hat sich die Gemeinde auch mit den auf das Plangebiet einwirkenden Schallmissionen auseinandergesetzt. Hintergrund dieser Fragestellung war die neue geltende Erlasslage hinsichtlich des inzwischen zur Anwendung kommenden Interimsverfahrens im Rahmen der Errechnung der Schallmissionen bei Windkraftanlagen. Dieses neue Verfahren bildet die Realitäten besser ab und führt dazu, dass die Schallmissionen an den Immissionsorten größer sind als beim bisherigen Berechnungsverfahren. Um sicherzustellen, dass die auf das Plangebiet einwirkenden Schallmissionen mit den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerten zu vereinbaren sind, hat die Gemeinde eine entsprechende Prognose in Auftrag gegeben. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass keine der berücksichtigten Schallquellen (WEA, Silobetrieb) einen relevanten Einfluss auf die geplanten Grundstücksflächen hat (vgl. Anlage 4).

Die Änderungsfläche mit einer Größe von ca. 7.269 m<sup>2</sup> ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem sind im Flächennutzungsplan der Verlauf des Vorfluters und eine inzwischen nicht mehr vorhandenen 20-KV-Freileitung dargestellt.

Diese nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden im östlichen Teil des Plangebietes entlang der Straße Alter Landweg nunmehr als **Wohnbaufläche – W** – nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Insgesamt werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes 5.155 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche festgesetzt. Darüber hinaus wird eine 2.114 m<sup>2</sup> große Fläche, die im Nordwesten an die Wohnbauflächen angrenzt, als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt.

Die bisher dargestellte 20-KV-Freileitung sowie der zukünftig entfallende Vorfluter werden im Änderungsbereich nicht mehr dargestellt.

Parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt aufgestellt. Durch den Bebauungsplan sollen sechs Baugrundstücke für den individuellen Einfamilienhausbau planungsrechtlich unterlagert werden.

## 2. Umweltbericht

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Anlass der Planung

Anlass der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt ist die Ausweisung einer **Wohnbaufläche**, um einen nachgefragten Wohnraumbedarf zu decken. Parallel sollen mit der Aufstellung des 4. Bebauungsplanes der Gemeinde Süderheistedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines **Allgemeinen Wohngebietes - WA** - mit sechs Grundstückspartellen geschaffen werden, auf denen eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Zusätzlich wird der westliche Bereich des Plangebietes für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von**

**Natur und Landschaft** festgesetzt. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7.369 m<sup>2</sup>, es findet auf dieser Fläche aktuell eine intensive Weidehaltung mit Pferden statt. Es befindet sich im westlichen Bereich des Ortsteils (OT) Süderheistedt der Gemeinde Süderheistedt und zählt aktuell zum Außenbereich. Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die Westerstrasse,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und teilweise einen Entwässerungsgraben,
- im Süden ebenfalls durch landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie
- im Osten durch den Alten Landweg.

Das Gelände des Plangebietes weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

## 2.2 Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben

### 2.2.1 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden vor allem auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

#### Landesentwicklungsplan

Die raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Süderheistedt ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) als Nachfolger des LANDESRAUMORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL). Die Zielaussagen des LEP sind überwiegend relativ allgemein gehalten. Die Gemeinde Süderheistedt liegt im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Heide und wird teilweise (Ortsteil Hägen) der Raumstruktur „ländlicher Raum“ zugeordnet. Ländliche Räume sollen nach LEP als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden sowie die Bedeutung als Natur- und Erholungsräume nachhaltig gesichert werden. (siehe Kapitel 1.4 LEP). Die Ortsteile Aukrug und Süderheistedt werden dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet. Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Vorrangige Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur sind die Kernstädte. Im Falle von Flächenengpässen kann der Bedarf auch schwerpunktmäßig im Umland gedeckt werden (siehe Kapitel 1.5 LEP). Des Weiteren verläuft eine Biotopverbundachse auf



Landesebene durch die Gemeinde Süderheistedt im Bereich des Flusses *Broklandsau*. Diese dienen als Planungsgrundlage für die ganzheitlichen Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Maßnahmen und Planungen in diesen Gebieten sollen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Dieser Bereich befindet sich in weiterer Entfernung zum Plangeltungsbereich.

### **Regionalplan**

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugeordnet. Der Südwesten des Gemeindegebietes (Ortsteile Aukrug und Süderheistedt) ist in der regionalen Freiraumstruktur als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Der Bereich um den Fluss *Broklandsau*, der entlang der südwestlichen Gemeindegrenze verläuft, ist als ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ im Regionalplan abgebildet.

### **Landschaftsrahmenplan**

Im Landschaftsrahmenplan werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005). Die Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Der an der südwestlichen Gemeindegrenze verlaufende Fluss *Broklandsau* ist als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet (Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV). Der Südwesten der Gemeinde Süderheistedt (OT Aukrug und Süderheistedt) wird als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ angegeben. In der näheren Umgebung der OT Aukrug und Süderheistedt werden weiterhin „Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege“ angegeben (Karte 2 des LRP für den Planungsraum IV).

### **Landschaftsplan**

Die Gemeinde Süderheistedt verfügt über keinen Landschaftsplan, weshalb eine nähere Betrachtung entfällt.

### **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderheistedt mit seiner 1. Änderung stellt das Gebiet der vorliegenden Planänderung als Fläche für die Landwirtschaft, durchzogen von einem Vorfluter, dar. Die Gemeinde Süderheistedt plant an der Ortsrandlage der Ortsteils Süderheistedt dem Bedarf der Bevölkerung entsprechend Wohnraum zu

schaffen. Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt soll der Plangeltungsbereich für die bauliche Nutzung vorbereitet werden. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt geändert. Die Änderungsfläche mit einer Größe von ca. 7.269 m<sup>2</sup> wird im Flächennutzungsplan bisher nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als **Wohnbauflächen-** und nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt werden.

### 2.2.2 Fachgesetze

Im Zuge des Verfahrens einer Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Folgende Fachgesetze haben für die wichtigsten Umweltziele Relevanz:

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß § 2 Abs. 4 mit Anwendung von Anlage 1 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung besonders zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

#### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

#### *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt werden soll (§§ 20 und 21 BNatSchG).

#### *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

#### *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

#### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG))**

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige

Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

#### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

## 2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und der Empfindlichkeit dargestellt (Basisszenario). Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte am 03.08.2018 eine Begehung des Plangebietes. Für das Schutzgut Flora und Fauna basierte die Einschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Anhand der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wird anhand einer Potenzialanalyse abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser betreffend ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720) ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Weiterhin wurden bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen ausgewertet. Außerdem standen ein Geotechnischer Bericht der Firma Geo-Rohwedder GmbH von Februar 2018, ein Kurzgutachten über eine überschlägige Ausbreitungsrechnung für Geruchsemissionen von der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet Emissionen und Immissionen Dr. Dorothee Holste sowie ein Bericht zur Einschätzung von Schallemissionen von GL Garrand Hassan Deutschland GmbH von Juli 2018 zur Verfügung.

### 2.3.1 Schutzgut Mensch

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Der größte Teil der Fläche des Plangebietes wird als landwirtschaftliche Nutzfläche (intensives Weidegrünland) bewirtschaftet. Aufgrund der Nutzung und der damit einhergehenden Einzäunung kann hier von einer Erholungsfunktion dieser Fläche nicht ausgegangen werden. Am östlichen Randbereich dieses Plangebietes ist eine Knickstruktur vorhanden, die als naturnahe Strukturen von erholungsrelevanter Bedeutung sind. Diese Knickstruktur stellt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop dar, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in ihrer Funktion als gesetzlich geschütztes Biotop entwidmet und teilweise entfernt werden soll. Ein adäquater Ausgleich findet innerhalb der Gemeinde Süderheistedt statt. Im nördlichen Teil des Plangebietes, zwischen Pferdekoppel und Westerstraße befindet sich ein Randstreifen mit lückigem

Gehölzbewuchs. Des Weiteren befinden sich ein Entwässerungsgraben entlang der nördlichen- westlichen Grenze des Plangebietes. Ein Vorfluter verläuft an der östlichen Seite parallel hinter dem Grünstreifen mit einer anschließenden rechtwinkligen Biegung Richtung Westen und verläuft somit zwischen Flurstück 37 und 38 der Flur 7. Der westliche Bereich des Plangebietes (aktuell ebenfalls Pferdekoppel), der als Ausgleichmaßnahme für den Eingriff in Natur und Umwelt dient, ist zeitnah zu entwickeln. Im Norden und Osten grenzen an das Plangebiet wenig frequentierte Straßen an, es schließt sich hier jeweils Wohnbebauung an, im Süden und im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Das Plangebiet wird zum Teil als landwirtschaftliche Nutzfläche für Pferdebeweidung bewirtschaftet, der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich und wohnbaulich geprägt. Aus der derzeitig vorhanden Pferdehaltung entsteht durch diese Nutzung kein Umstand, der als Vorbelastung z. B. durch relevante Emissionen wie Geruchsbelästigungen oder akustische Beeinträchtigungen gewertet werden kann. Durch die in der Umgebung befindlichen Rinderbetriebe kann es durch olfaktorische Emissionen zu Vorbelastungen kommen. Laut Gutachten von Dr. Dorothee Holste vom Dezember 2016 werden die nach GIRL („Geruchsimmissionsrichtlinie“) vorgeschriebenen Richtwerte zur Abschätzung der Geruchsbelästigung der Bevölkerung im Plangebiet nicht überschritten. Aufgrund von vorhandenen Windkraftanlagen in der weiteren Umgebung und Silobetriebe in der näheren Umgebung ist es möglich, dass es zu Vorbelastungen durch akustische Emissionen kommt. Das Gutachten der Firma GL Garrand Hassan GmbH vom Juli 2018, welches diesbezüglich eine Schallprognose erstellte, kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die zu berücksichtigenden Schallquellen (Windkraftanlage, Silobetrieb) keinen relevanten Einfluss an Schallemissionen auf die geplanten Grundstücksflächen haben, so dass das Plangebiet nicht durch relevante Emissionsmengen vorbelastet ist.

## **2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein. Bodenversiegelungen sind der größte zu berücksichtigende Faktor, welcher die natürlichen Bodenfunktionen beeinflusst.

Das Plangebiet ist dem Naturraum der „Hohen Geest“ und dem Unternaturraum „Heiderltzehoer Geest“ zuzuordnen. Die Heide-Itzehoer Geest ist das Ergebnis von aufgeschobenen Sanden und Lehmen während der Saale-Kaltzeit. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1981) im Maßstab 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720) stellt im Plangebiet den Bodentyp Gley dar, im nördlichen Bereich findet sich ein kleiner Bereich bestehend aus Anmoorgley. Gleye sind vom Grundwasser beeinflusste Bodentypen. Gleyböden entstehen bei einem recht hohen, aber dennoch schwankenden

Grundwasserspiegel und mineralischen Substraten (vgl. Die Böden Schleswig-Holsteins, 2006, LLUR.) Nach einem Geotechnischen Bericht der Firma Geo-Rohwedder sind diese Gleyböden, bestehend aus Schluff-Ton-Sedimente der Geschiebeböden gering- bis wasserundurchlässig. Des Weiteren zeichnen sich diese Böden durch hohe Feldkapazität, höhere Nährstoffdichte und mittlere Ertragsfähigkeit aus und werden daher vor allem als Weidegrünland genutzt (vgl. Die Böden Schleswig-Holsteins, 2006, LLUR). Nicht entwässerte Gleyböden können große Mengen an Wasser speichern und geben dies verzögert an Oberflächengewässer weiter und erfüllen so eine Retentionsfunktion. (vgl. Umweltbundesamt, 2016). Das Grundwasser liegt im Plangebiet je nach Wetterlage und jahreszeitlich bedingt bei ca. 50-150 cm unter Flur. Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche von keiner relevanten Bedeutung. Zum einen handelt es sich um eine Fläche im Siedlungsnahbereich, zum anderen wäre die Nutzung als Ackerfläche nur nach einem höheren Bearbeitungsaufwand möglich, da durch den hohen Grundwasserspiegel eine ackerbauliche Nutzung ohne vorherige Entwässerung schwierig ist. Im Rahmen der Wohngebietsentwicklung werden also keine ertragreichen Ackerflächen überplant. Schädliche Bodenveränderungen und Gefahren aus Altlast- bzw. Rüstungsalblastverdachtsflächen werden für das Plangebiet als gering eingeschätzt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, LLUR, August 2018). Schutzwürdige Böden oder Suchräume, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Bodeneigenschaften des Plangebietes sind durch anthropogene Nutzung überprägt und werden durch die Nutzung als Pferdekoppel und die künstlich angelegten Entwässerungsgräben bzw. Vorfluter verändert. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche und der vergleichsweise weiten Verbreitung von Gleyböden wird dem Schutzgut Boden im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Da Gleyböden anfällig für Bodenverdichtung und Schadstoffeintrag sind, sind bei Baumaßnahmen diese Besonderheiten zu beachten.

### **2.3.3 Schutzgut Wasser**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung inklusive Vorbelastung und Empfindlichkeit**

##### **Grundwasser**

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, ebenso wenig in einem Überschwemmungsgebiet, es befindet sich allerdings auf einem Gebiet mit gefährdetem Grundwasserkörper (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, August 2018). Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als günstig eingestuft, da die Deckschichten höhere Mächtigkeiten (10 m) und einen

bindigen Zustand aufweisen (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, August 2018).

Als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers gilt die Grundwasserneubildung. Dieser Prozess wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Relevante Einflussgrößen sind die versickernde Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt noch verdunstet. Je nach Bodeneigenschaften kann die Menge des versickernden Niederschlags variieren. Die Sickerwasserrate ist definiert als die Sickerwassermenge, die die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt bis es auf eine wasserführende Schicht trifft und dort die Obergrenze der Grundwasserneubildung bildet. Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet  $> 250$  mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen  $< 50$  mm/a -  $> 250$  mm/a. Das Plangebiet weist demnach hohe Grundwasserneubildungsraten auf.

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsraten und des Bindungsvermögens für Schad- und Nährstoffe von Gleyböden (und damit Einbringen der Schadstoffe in den relativ hoch stehenden Grundwasserkörper) auf der einen Seite und der geringen Wasserdurchlässigkeit des Bodens und der Mächtigkeit der Deckschicht auf der anderen Seite besteht insgesamt ein mittleres Risiko der Grundwasserverschmutzung im Plangebiet.

#### Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer in Form von Entwässerungsgräben und eines Vorfluters unterschiedlicher Ausprägung, teilweise verrohrt, vom Wasserverband Norderdithmarschen. Diese Anlagen fangen das Oberflächenwasser auf und führen es ab. Die Gräben sind vermutlich dauerhaft wasserführend und werden regelmäßig geräumt. In etwas mehr als 800 m Entfernung befindet sich das nächste natürliche Gewässer (Fluss Broklandsau). Weder im Plangelungsbereich noch in der näheren Umgebung sind Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Vorfluter, welcher parallel zum östlichen Knick und zwischen Flurstück 37 und 38 verläuft, zugeschüttet. Das zu entsorgende Wasser soll über den Entwässerungsgraben abgeführt werden, welcher im Zuge der Maßnahmen erweitert und ausgebaut werden muss. Die Genehmigungsanträge für diese Maßnahmen werden rechtzeitig gestellt.

### **2.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Eine Begehung der Fläche wurde am 03.08.2018 durchgeführt. Der Plangelungsbereich umfasst den Grünlandbereich mit intensiver Weidenutzung durch Pferde, Entwässerungsgräben bzw. Vorfluter, welche das Plangebiet teilweise begrenzen, östlich angrenzend, parallel zu dem Alten Landweg verlaufend, eine Knickwallhecke, sowie nördlich ein Randstreifen mit lückigem Gehölzenbewuchs, der parallel zur Westerstraße verläuft. Knicks stellen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar. Am Tag der Begehung war der Vorfluter wasserführend, witterungsbedingt mit einem



niedrigen Wasserstand. Die Wasserstände des Entwässerungsgrabens waren wegen des dichten und üppigen Böschungsbewuchses nicht eindeutig eruierbar. Die Entwässerungsgräben bzw. der Vorfluter weisen Böschungswinkel von ca. 45° auf. Die Böschung der Entwässerungsgräben und des Vorfluters ist vor allem mit Reitgras, Schwingel und Brennessel gesäumt. Die Vegetation der Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes war zum großen Teil abgeweidet und aufgrund der bereits länger anhaltenden Trockenheit und Hitze in größeren Bereichen des Plangebietes verdorrt. Die Weideflächen zeigen sich als typisches Wirtschaftsgrünland. Witterungsbedingt war zum Begehungszeitpunkt ein großer Teil der Vegetation verdorrt, bestimmbare Pflanzen fanden sich in Form von Wirtschaftssüßgräsern (am Randbereich der Pferdekoppel, wo die Beweidung weniger intensiv ausgeprägt war) wie Weidelgras, Rispengras oder Knäuelgras, außerdem noch typische krautige Vertreter frischer oder feuchter Böden wie scharfer Hahnenfuß, Ampfer, Spitzwegerich und Löwenzahn. Flächige Anteile, die Zeichen der selektiven Überbeweidung aufwiesen waren ebenso erkennbar wie Anteile, die selektiv unterbeweidet waren.

Die Knickwallhecke weist die typische Vegetation für diese Biotopart auf: Überhälter in Form von Eichen (Pflanzungen im Abstand von 20 m mit einem BHD von 10-15 cm), des Weiteren eine junge Silberpappel und Weide in Buschform. Die Strauchschicht wird von Hasel, Hundsrose und Schlehe dominiert, die Krautzone wird vor allem aus Giersch, Ackerschachtelhalm, Süßgräsern und Brennesseln gebildet. Dieser Bereich gilt als gesetzlich geschütztes Biotop. In der nördlichen Hälfte flacht der Wall dieses Knicks nach und nach ab, hier findet sich auch ein Hydrantenschild. Das nördliche Drittel dieses Bereiches erstreckt sich ohne Wallbereich und in Form eines ebenerdigen Grünstreifens mit vereinzelt Gehölzen und der Zufahrt zur Pferdekoppel bis zum Ende (Grenze bildet die quer verlaufende Westerstraße). An Gehölzen finden sich hier zwei Eschen (BHD ca. 45 cm und ca. 80 cm). Mit Umsetzung des Vorhabens auf Bebauungsplanebene ist eine Entwidmung des Knicks mit anschließenden Knickdurchbrüchen und die Entfernung der beiden Eschen auf dem Grünstreifen geplant. An dem Bereich des Knickwalls ist keinerlei Schutzstreifen vorhanden, auf der westlichen Seite geht die Knickwallflanke direkt in die Pferdekoppel über, an der östlichen Seite schließt sich direkt der Gehweg des Alten Landweges an. Der Randstreifen parallel zur Westerstraße weist Bäume in Form einer Hainbuche (BHD ca. 60 cm) und einer jüngeren Eiche auf. An der Hainbuche befindet sich neben drei gering ausgeprägten Baumhöhlen noch ein Vogelhäuschen welches durch einen kleineren Höhlenbrüter bewohnt ist. Wenige weitere Gehölze finden sich in Form von Hasel, Holunder und Schlehe. Auf diesem Randstreifen wurde Grünschnittabfall abgeladen. Nördlich an den Randstreifen grenzt die Westerstraße, südlich schließt direkt die Umzäunung der Pferdekoppel an.

Im Untersuchungsraum wird primär mit anpassungsfähigen und wenig stöempfindlichen Arten gerechnet, die am Rande von Siedlungsbiotopen vorkommen können. Aufgrund der Weidenutzung des Plangebietes mit den einhergehenden Störungen und den beeinträchtigten Knickstrukturen wird der faunistische Wert der Fläche als mittel bis gering beurteilt, auch unter Einbeziehung der umliegenden z. T. intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Lebensraum insgesamt ist als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Wertigkeit der Knickstruktur und der daraus resultierenden Artenvielfalt ergibt sich aus der Anwesenheit und Ausprägung der Überhälter, Strauch- und Krautschicht, der Breite des Knicks und der angrenzenden Nutzung.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Vorhandene Störfwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen. Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, da die Fläche von untergeordneter Bedeutung ist. Dennoch ist grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Lebensraumes auszugehen. Angesichts der vorhandenen Nutzungen ist das Plangebiet als anthropogen geprägt einzuordnen und besitzt keine besondere Lebensraumfunktion. Der Lebensraum für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt ist als beeinträchtigt einzustufen und es ist von einer eher gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Die Belange des Artenschutzes werden auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene auszuschließen oder auf besondere Erfordernisse hinzuweisen. Die Belange des Artenschutzes werden auf Basis der Konfliktpotentialbewertung betrachtet. Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan, welcher parallel aufgestellt wird), auf der konkrete Kenntnisse über Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen anhand eines konkreten Vorhabens vorliegen.

### Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Diese Richtlinien gehören zu den wichtigsten Regelungen, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten sind dabei zu berücksichtigen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens darf nicht gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gilt das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden. Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Davon abgeleitet wird die potentielle

Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung und geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine Umsetzung ausgelöst werden.

#### Methodische Vorgehensweise

Der Bestand potentiell vorkommender Arten wird mit Hilfe einer Potenzialabschätzung beschrieben, die anhand der Gebietsbegehung und aktuellen Landschaftsstruktur ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke und Literaturdaten mit Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein hinzugezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkatalog für die Gemeinde Süderheistedt des LLUR Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Mit Hilfe des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein wurde das Plangebiet und die nähere Umgebung auf Schutzgebiete, gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotop geprüft. Folgend werden die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen betrachtet.

#### **Vögel**

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Aufgrund der Randlage zum Siedlungsbereich und der Weidenutzung des Plangebietes, ist vor allem mit dem Auftreten von Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche vergleichsweise störungsunempfindlich und an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Die Knickstrukturen des Plangebietes sind von besonderer Relevanz als Lebensraum für die Avifauna. Die Überhälter der Gehölzstreifen wiesen z. T. Baumhöhlen bzw. Nistkästen auf, so dass Brutplatzpotentiale für die Gilde der Höhlenbrüter vorhanden sind.

Mit dem Gehölzbestand auf der Knickwallhecke bzw. den Grünstreifen kann mit Arten aus der Gilde der Gehölzfreibrütern gerechnet werden.

Typische Gehölzfreibrüter, die schwerpunktmäßig in und an Siedlungsbiotopen zu finden sind, sind z. B. Amsel, Buchfink, Singdrossel, Grünfink, Heckenbraunelle oder Ringeltaube, diese sind typische Kulturfolger und in bzw. an Siedlungsbiotopen anzutreffen und tolerieren anthropogene Einflussfaktoren. An Höhlenbrütern finden sich im anthropogenen Umfeld oft ubiquitäre Arten wie Kohl- und Blaumeise, Feld- und Haussperling oder Star. Alle genannten und potentiell vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen. Während der Begehung des Plangebietes konnten keine Vogelnester von Gehölzfreibrütern ausfindig gemacht werden. An der Hainbuche (auf Bebauungsplanebene zur Fällung vorgesehen) befand sich ein bewohnter Nistkasten eines kleineren Höhlenbrüters, die Größe des Einfluglochs und heraushängende Grashalme lassen auf Sperlinge oder Meisen als Bewohner schließen. Da diese Vögel in der Standortwahl ihrer Brutplätze recht flexibel sind, ist es ausreichend, diesen Nistkasten an einem anderen Baum in der näheren Umgebung anzubringen. Die in den Überhältern vorhandenen Höhlen waren, soweit erkennbar, unbewohnt. Durch die Besiedlung des Nistkastens, welcher an der Hainbuche

angebracht ist, kann eine Besiedlung der Baumhöhlen an der Hainbuche ausgeschlossen werden (bedingt durch die Revierverteidigung der Nistkastenbewohner).

Des Weiteren existiert durch die Grünlandflächen potenziell Lebensraum für die Gilde der Bodenbrüter. Die Bedeutung als Bruthabitat für die Gilde der Bodenbrüter, wie Kiebitz oder Rebhuhn ist aufgrund der aktuellen Weidenutzung und somit fehlender geeigneter störungsfreier Brutplätze als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Es sind keine ungestörten Randstreifen vorzufinden, auch nicht in Form von Knickwallschutzstreifen. Die Geleazerstörung durch Viehtritt stellt eine erhebliche Gefahr für den Bruterfolg von Wiesenvögeln dar. Weiterhin sind die umgebenden Siedlungsstrukturen als Störfaktoren für die sehr störanfälligen Bodenbrüter zu werten.

Im Rahmen der Erschließung der Grundstücksparzellen sind Knickdurchbrüche, Gehölzentfernungen und Entwidmung des Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop erforderlich. Die genaue Ausgestaltung der Zufahrtssituation erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Ein Großteil der Biotopstruktur bleibt erhalten und dient weiterhin als potentieller Lebensraum für Gehölzfreibrüter.

Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da die Knickdurchbrüche aufgrund der Entfernung von Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Für die potentiell vorkommenden Individuen können Schädigungen und Tötungen von Einzelindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da flugfähige Altvögel fliehen können. Auch das Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch Überplanung der Biotopstruktur ist ebenfalls nicht zu erwarten. Im näheren Umfeld sind weiterhin ausreichend Alternativen für Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Grünlandflächen und weiteren Knickstrukturen mit Gehölzstrukturen vorhanden.

Im Artkataster des LLUR ist ein Weißstorch Vorkommen aufgeführt. Der Horst befindet sich in Süderheistedt ca. 220 m Luftline in südöstlicher Richtung von der südlichen Grenze des Plangebietes entfernt. Der Horst war in der Brutsaison 2018 besetzt. Es ist denkbar, dass die Fläche des Untersuchungsbereiches als Nahrungshabitat genutzt wird, eine Schmälerung von Nahrungshabitaten stellt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar. Allerdings ist vorgesehen, die Ansprüche des Weißstorches im Rahmen der Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** besonders zu berücksichtigen. Nähere Angaben hierzu finden sich im Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten. Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Im artenschutzrechtlichen Kontext wird eine Störung als erheblich

bewertet, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Licht- und Lärmemissionen während der Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der wohnlichen Nutzung und des Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung verbunden, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtern.

Mit der Realisierung des Planvorhabens treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

### **Fledermäuse**

Die gesamte Artengruppe der Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-RL gelistet und damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen.

Das Plangebiet verfügt mit der Baumhöhle der mächtigeren Esche über eine fledermausrelevante Struktur, welche eine Eignung für verschiedene Fledermausquartiere aufweist. Jedoch ist aufgrund des Astdurchmessers von ca. 40 cm diese Höhle nicht als potentielles Winterquartier geeignet (Winterquartiereignung bei einem Durchmesser von > 50 cm). Die gering ausgeprägten Baumhöhlen an der Hainbuche weisen eine potentielle Tagesquartiereignung auf. An allen Baumhöhlen waren keine Merkmale, wie z. B. Kotspuren auffindbar, die auf eine Besiedlung durch Fledermäuse hinweisen. Der Knick als linienartige Struktur mit heimischen Gehölzen stellt eine potentielle Jagdstruktur für Fledermäuse dar, ist aber aufgrund der Größe und beeinträchtigten Ausprägung kein besonders hochwertiger Lebensraum. Ebenso hat die Weidefläche keine potentiell fledermausrelevante Bedeutung, eine Nutzung als Durchflugsgebiet ist denkbar. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen werden Arten mit Schwerpunkt vorkommen im Siedlungsbereich erwartet. Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumansprüche die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und das Braune Langohr potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen.

Durch die geplanten Knickdurchbrüche und Entfernung der Gehölze geht ein Teil der potentiell fledermausrelevanten Strukturen verloren. Insgesamt ist die überplante Biotopstruktur aufgrund der sehr geringen Anzahl an potentiellen Fledermausquartieren, die keine Besiedlungshinweise aufweisen von eher geringer Bedeutung für Fledermäuse. Darüber hinaus sind entsprechende Ausweichhabitate in der Umgebung in Form von weiteren Knickstrukturen mit Altholzbeständen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang vorhanden (v. a. entlang der Westerstraße in westlicher Richtung), so dass der

Verlust aufgrund der Knickdurchbrüche und Gehölzentfernungen kompensiert werden kann. Der Verlust von Tagesverstecken löst im Regelfall kein Zugriffsverbot aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträume nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, findet eine Beseitigung außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen statt. Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen sind somit nicht zu erwarten. Folglich wird der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt.

Baubedingte Störungen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den Lärm- und Lichtemissionen, die sich aus der wohnlichen Nutzung und des Verkehrsaufkommens ergeben, Gewöhnungseffekte eintreten. Die Empfindlichkeit siedlungstypischer Arten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen wird als gering eingestuft. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung und Ausweisung von **Wohnbauflächen** zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, auch weitere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden dadurch nicht erwartet. Da sich innerhalb des Plangebietes potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, entstehen artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Da jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, löst der Verlust einzelner potentieller Teilhabitats keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

### **Amphibien**

Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. und sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Die Gewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form von Vorfluter und Entwässerungsgraben wurden künstlich geschaffen sind infolge ihrer unnatürlichen Beschaffenheit anthropogen überprägt. Sie bieten keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch. Der Moorfrosch benötigt höherwertigere Habitat als vor Ort vorhanden, z. B. Moorlandschaften, Feucht- und Nasswiesen mit periodischer Überschwemmung. Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet. Bei Vorhabensausführung kann das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

### **Sonstige Arten**

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des

Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)**

Im Untersuchungsgebiet findet sich an der östlichen Grenze eine Knickwallhecke, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Eine Bestandsaufnahme dieser Knickstrukturen ist im Umweltbericht Kapitel 2.3.4 unter „Bestandsaufnahme und Bewertung“ zu entnehmen. Im Umgebungsbereich des Änderungsbereiches befinden sich keine weiteren nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen.

### **2.3.5 Schutzgüter Klima und Luft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Süderheistedt ist warm und gemäßigt und wird durch eine hohe Anzahl von Regentagen mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (durchschnittlich 820 mm im Jahr), wovon die meisten Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte anfallen, geprägt. Der trockenste Monat ist der März (44 mm), der Niederschlagsreichste August (94 mm). Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,2°C, dabei ist Juli mit 16,3°C der wärmste und Januar mit 0,3°C der kälteste Monat (Klimadaten der Städte weltweit, August 2018). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die offenen Flächen des Plangebietes lassen einen guten Luftaustausch zu. Mit einer Luftverschmutzung aus Schadstoffen aus Industrie und Gewerbe oder Kraftfahrzeugverkehr ist aufgrund der ländlichen Lage nicht zu rechnen, allerdings fallen olfaktorische Emissionen aus den umliegenden Rinderbetrieben an. Diese überschreiten allerdings nicht die zulässigen Höchstwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie.

### **2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Plangeltungsbereich befindet sich am Randbereich eines wohnbaulich geprägten Siedlungsbereiches im ländlichen Raum, landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen prägen die Umgebung andererseits. Das Landschaftsbild der überplanten Fläche ist vorwiegend durch die Nutzung als Weideland geprägt, welche keinen besonderen Erlebnis- oder Erholungsraum darstellt. Die Knickstruktur und die Grünstreifen mit Gehölzen stellen landschaftlich wertvollere Elemente dar. Sie strukturieren den Raum und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Abgesehen von den geplanten Knickdurchbrüchen und den Gehölzbeseitigungen bleibt die Knickwallhecke in entwidmeter Form als Strauch-Baum-

Wallhecke (siehe Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt) und damit als landschaftlich strukturierendes Element vorhanden. Das Landschaftserleben ist allerdings nur vom Alten Landweg und der Westerstraße aus möglich, welche vor allem von den hiesigen Einwohnern und Spaziergängern frequentiert werden. Insgesamt stellt sich der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt und als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region dar.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Insgesamt weist das Plangebiet eine gewisse Strukturarmut auf. Lediglich die Knickwallhecke und der Gehölzstreifen stellen landschaftsbildbelebende Elemente dar.

### **2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Für die Gemeinde Süderheistedt sind keine Kulturdenkmale eingetragen (Landesamt für Denkmalpflege, Stand September 2018), die von der Nutzungsänderung betroffen sein könnten und werden hier nicht weiter betrachtet. Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

### **2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen unter den Schutzgütern zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

### **2.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung verbleibt das Plangebiet in seinem derzeitigen Status (Beweidung durch Pferde), sofern keine Nutzungsintensivierung erfolgt. Die geplanten Eingriffe in die Knickstruktur und die Grünstreifen inklusive Gehölzentfernungen würden ausbleiben. Ebenso würde die Verlegung des Vorfluters und die damit einhergehende Verbreiterung des bestehenden Entwässerungsgrabens sowie die Aufschüttung des bisherigen Vorfluters nicht eintreten.

## **2.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung**



Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

### 2.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

#### Schutzgut Mensch

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden Ausweisung von **Wohnbauflächen** sowie für **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** innerhalb des Plangebietes kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Während der Erschließungsmaßnahmen und Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar und können zeitweise die Wohnfunktion des angrenzenden Siedlungsbereiches beeinträchtigen. Da sie aber zeitlich und auf die üblichen werktäglichen Arbeitszeiten beschränkt sind und nur über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, sind erhebliche Beeinträchtigungen hiermit nicht verbunden. Die Erschließung des Plangeltungsbereiches und Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt über den östlich ans Plangebiet anschließenden Alten Landweg. Es werden somit keine zusätzlichen Verkehrswege bzw. Infrastruktur für diese Arbeiten benötigt.

Durch den Neubau von sechs Einfamilienhäusern kann davon ausgegangen werden, dass sich dadurch das Fahrzeugaufkommen der Anlieger und damit einhergehende Lärm- und Abgas-Emissionen in diesem Bereich minimal erhöhen. Diese geringe Erhöhung zieht jedoch keine erheblichen Auswirkungen nach sich.

Insgesamt werden somit keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Die Größe des Plangeltungsbereichs umfasst 7.269 m<sup>2</sup> und wird fast ausschließlich als Grünland genutzt, welches von Pferden beweidet wird. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von sechs Grundstückspartellen inklusive Errichtung von sechs Einfamilienhäusern geschaffen. Die vorgesehene Nutzung ist mit der Versiegelung des Bodens verbunden, wodurch die natürlichen Bodeneigenschaften verloren gehen. Darüber hinaus verändert die Bodenversiegelung die ausgleichende Funktion der Böden im Wasserhaushalt, da versiegelter Boden die Fähigkeit zur Wasseraufnahme verliert. Der Umfang der Auswirkungen korreliert dabei mit dem Grad der Funktionserfüllung und der Größe der zu versiegelnden Fläche. In der Bauphase spielen zusätzlich mechanische Belastungen und Verdichtung des

Bodens durch Befahren (Baustellenverkehr) eine wesentliche Rolle. Der Grad der möglichen Verdichtung ist von dem zum Zeitpunkt des Bauvorhabens herrschenden Grundwasserstandes im Boden abhängig. Bei Gleyböden ist eher mit einer Beeinträchtigung durch Verdichtung zu rechnen als bei grundwasserfernen Böden. Dieser Umstand ist bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen (nähere Ausführungen auf Bebauungsplanebene). Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Es werden erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen für das Schutzgut Boden & Fläche erwartet, die auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt werden (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt). Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für u. a. eine Flächenversiegelung vorbereitet, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirkt. Auf den versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da das Eindringen in den Boden auf diesen Flächen verhindert wird.

Infolgedessen wird weniger Wasser dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt, wodurch die Grundwasserneubildungsrate verringert wird. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt hängen dabei vom Bebauungsgrad bzw. vom Versiegelungsgrad der Fläche ab. Das Risiko von Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung in Form von wohnbaulicher Nutzung als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen. Aufgrund des veränderten Abflussverhaltens des anfallenden Oberflächenwassers sind Maßnahmen zum Rückhalt vor Einleitung in die Vorflut zu treffen, diese werden durch entsprechenden Umbaumaßnahmen herbeigeführt.

Im Zuge der Umsetzung soll der Vorfluter verfüllt werden, der westliche Entwässerungsgraben vertieft und diese Anlage entlang des nördlichen Gehölzstreifens neu verrohrt werden und an eine vorhandene Verrohrung am Alten Landweg angeschlossen werden. Danach ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet. Details zur geplanten Abwasserbeseitigung sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt zu entnehmen. Diese Eingriffe sind seitens der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig und erfordern entsprechende Kompensationsmaßnahmen, welche auf Bebauungsplanebene beachtet werden.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### **Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung vorbereitet. Dies ist mit einem potentiellen Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Vegetationsflächen werden verändert oder gehen durch Bodenversiegelung vollständig verloren. Im Rahmen

der Grundstückerschließung und der Neugestaltung der Anlage für den Oberflächenwasserabfluss die Grünstreifen sowie die Knickstruktur nicht vollständig erhalten werden. Diese soll im Zuge der Planung entwidmet werden und Knickdurchbrüche realisiert werden. Da es sich bei dem Knick um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, ist der Eingriff genehmigungspflichtig. Der erforderliche Knickbeseitigungsantrag mit entsprechendem Kompensationserfordernis wird der Unteren Naturschutzbehörde im laufenden Verfahren vorgelegt.

Es werden erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna & biologische Vielfalt erwartet, die genaue Ausgestaltung wird im Bebauungsplan vorgenommen und erläutert.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt entgegenstehen würden (siehe Kapitel 2.3.4 „Artenschutzrechtliche Betrachtung“)

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)**

Eingriffe an der Knickwallhecke, werden im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Im Rahmen der Grundstückerschließung sind diese Eingriffe unvermeidbar (siehe Kapitel 2.3.4 „Schutzgut Flora & Fauna sowie biologische Vielfalt“).

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen erwartet.

#### **Schutzgüter Klima und Luft**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung als des Plangebietes Wohnbaufläche ist insgesamt nicht von einer spürbaren Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität auszugehen.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima & Luft erwartet.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen offenen, noch un bebauten Landschaftsraum angrenzend zu vorhandenen Bebauungsstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dieser geht zum Teil verloren. Da das Gebiet selber und das Umfeld bereits anthropogen überprägt sind, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen. Die geplante Bebauung schließt sich an die bereits vorhandenen Bebauungen der Westerstraße und des Alten Landweges an. Mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan wird eine Bebauung gem. § 30 BauGB ermöglicht. Im Bebauungsplan finden sich gestalterische Festsetzungen, die sich an der ortsüblichen Bauweise orientieren, so dass sich ein entsprechend einheitliches Bild bietet. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu bewerten. Die

erforderlichen Knickdurchbrüche sowie die Gehölzbeseitigung werden auf das minimal Nötige beschränkt, so dass die Knickstruktur trotz Entwidmung zum großen Teil in Form einer Strauch-Baum-Wallhecke erhalten bleibt.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

### **2.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**

#### **Boden und Fläche**

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt können zusätzliche Flächen durch die Baustelleneinrichtung zeitweise beansprucht werden. Die Überplanung der Fläche bedeutet zwar den Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, allerdings dienen die Flächen nicht der Lebensmittelproduktion. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 2.4.1 verwiesen.

#### **Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt, die gleichzeitig potentiellen Lebensraum darstellen. Eingriff in die östlich verlaufende Knickstruktur, die gesetzlich geschützt ist, werden vorbereitet und sind aufgrund der Grundstückerschließung unvermeidbar. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 2.4.1 verwiesen.

#### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

### **2.4.3 Art und Menge an Emissionen**

Art und Menge der Emissionen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

#### **Schutzgut Mensch**

Für die angrenzend wohnende Bevölkerung ist mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens mit zeitweise auftretenden Belastungen durch Licht-, Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 2.4.1 verwiesen.

#### **Schutzgut Boden & Fläche**

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

#### **Schutzgut Wasser**

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Schadstoffe in den Boden eintragen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

#### **Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Während der Baumaßnahmen kann es zeitweise zu einem erhöhten Eintrag an Luftschadstoffen kommen, auf welches die Vegetation empfindlich reagieren kann, so dass die bioklimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen beeinträchtigt werden kann.

Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der wohnlichen Nutzung und des Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch Emissionen erwartet.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. das Klima erwartet.

### **2.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

### **2.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Derzeit sind bei Ausweisung von Wohnbauflächen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die

Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Planungsbereichs nicht vorhanden.

#### **2.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Angesichts der Ausweisung von Wohnbauflächen ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen. Darüber hinaus liegen zur Zeit keine Kenntnisse über Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

#### **2.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht zu erkennen.

#### **2.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

### **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Süderheistedt berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar.

## 2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In und um Süderheistedt sind mehrere Rinderbetriebe mit den entsprechenden olfaktorischen Emissionen vorhanden. Ebenso befinden sich Windkraftanlagen und Silolager in der Umgebung, deren Schallemissionen bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Es gibt Richtlinien, die festlegen, welche Emissionswerte bei den jeweiligen Baugebieten einzuhalten sind. Der betroffene Plangeltungsbereich ist das einzige verfügbare Gebiet der Gemeinde Süderheistedt, in welchem die maximal zulässigen Werte an olfaktorischen Emissionen für ein Baugebiet (wie auf Bebauungsplanebene vorgesehen) vom Typ **Allgemeine Wohngebiete** nicht überschritten werden. Somit sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten gegeben.

## 2.7 Unfälle oder Katastrophen

Aktuell sind keine Risiken durch Unfälle oder Katastrophen erkennbar. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Kapitel 2.4.5 verwiesen.

## 2.8 Zusätzliche Angaben

### 2.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 2.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

### 2.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Süderheistedt ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen bei Plandurchführung gilt es frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben auf Bebauungsplanebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

## 2.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer **Wohnbaufläche** sowie die zu dieser Planung vorgeschriebene Ausgleichsfläche in Form von **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** vorbereitet werden, um im Änderungsbereich Grundstücke für Einfamilienhäuser eines **Allgemeinen Wohngebietes - WA -** und die für diese Umsetzung benötigte Maßnahmenfläche für Natur und Umwelt zu realisieren. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung des Flächennutzungsplans einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen
- Flächenversiegelungen und der daraus resultierende erhöhte Oberflächenwasserabfluss sowie die verringerte Oberflächenversickerung bei gleichzeitiger verringerter Grundwasserneubildungsrate
- Verlust von Teillebensräumen für Flora und Fauna.

In Folge der vorbereiteten Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Im Rahmen des Bebauungsplanes, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Süderheistedt, den

---

- Bürgermeisterin -



### 3. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Weddingstedt (1720), Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden. - 4. Auflage Dezember 2012, Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau– Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste –, Flintbek

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, Kiel

#### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Richtlinie 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Süderheistedt

### Internet

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Landschaftssteckbrief Heide-Itzehoer Geest  
[https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx\\_isprofile\\_pi1\[bundesland\]=7&tx\\_isprofile\\_pi1\[backPid\]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099](https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1[bundesland]=7&tx_isprofile_pi1[backPid]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099) (ABRUF AUGUST 2018)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF AUGUST 2018)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/\\_documents/ListeKulturdenkmale.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html) (ABRUF AUGUST 2018)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Gemeinde Süderheistedt <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (ABRUF AUGUST 2018)

UMWELTBUNDESAMT (2016): Gley – Boden des Jahres 2016: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/vortrag\\_prof\\_horn\\_boden\\_des\\_jahres\\_2016.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/vortrag_prof_horn_boden_des_jahres_2016.pdf) (ABRUF AUGUST 2018)

### Anlagen

- Anlage 1: INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALANALYSE DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT VON PLANUNGSGRUPPE DIRKS, APRIL 2016
- Anlage 2: KURZBERICHT IM SINNE EINER MACHBARKEITSTUDIE ÜBER ERGEBNISSE EINER ÜBERSCHLÄGIGEN AUSBREITUNGSRECHNUNG FÜR EIN GEPLANTES BAUGEBIET IN SÜDERHEISTEDT VON DR. DOROTHEE HOLSTE, SEPTEMBER 2016
- Anlage 3: GEOTECHNISCHER BERICHT „ERSCHLIEßUNG B-PLANAREAL „ALTER LANDWEG“ 25779 SÜDERHEISTEDT“ DER FIRMA GEO-ROHWEDDER GMBH, ALBERSDORF, FEBRUAR 2018
- Anlage 4: BERECHNUNGSERGEBNISSE DER SCHALLQUELLEN FÜR DAS B-PLAN GEBIET „ALTER LANDWEG“ IN SÜDERHEISTEDT DER FIRMA GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GMBH, KAISER-WILHELM-KOOG, JULI 2018